

Forderungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) auf Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes der Bundesregierung vom 4. September 2024 (BT Drs 20/12719)

1. Anerkennung der Zuchtprogramme anerkannter Zuchtorganisationen als geeignete Zuchtkonzepte

Für die FN und ihre Mitglieds- und Anschlussverbände hat die Zucht gesunder Pferde und Ponys oberste Priorität. Die tierzuchtrechtlich genehmigten und kontrollierten Zuchtprogramme der FN-Mitgliedszuchtverbände sind darauf ausgerichtet, Zuchttiere von hoher genetischer Qualität hervorzubringen und die Gesundheit sowie die Robustheit von Zuchtpferden und -ponys zu erhalten und zu verbessern.

Die Zucht von Pferden (Equiden) unterliegt wie die der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen den Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 und dem deutschen Tierzuchtgesetz und ist dort hinreichend geregelt. Die Liste der Qualzucht-Symptome des § 11 b Abs. 1a) ist inhaltlich offensichtlich auf Haustiere zugeschnitten und für den Nutztierbereich weitgehend ungeeignet. Die genehmigten und kontrollierten Zuchtprogramme der anerkannten Zuchtorganisationen sind dagegen spezifisch auf die bei der jeweiligen Tierart konkret vorliegenden Symptome und Anfälligkeiten zugeschnitten. Diese Zuchtprogramme müssen nach europäischem und deutschem Tierzuchtrecht auf die Zucht gesunder Tiere ausgerichtet sein und genetische Defekte und Besonderheiten erfassen und ausweisen. Nur im Rahmen dieser behördlich kontrollierten Zuchtprogramme ist es möglich, auf der Grundlage wissenschaftliche Erkenntnisse planvoll gegen genetische Defekte und züchterisch bedenkliche Symptome anzugehen und Qualzucht effektiv zu verhindern.

Bleibt die Wirkung genehmigter und kontrollierter Zuchtprogramme im Rahmen des Tierschutzgesetzes unberücksichtigt, drohen nicht nur Widersprüche zwischen EU- und Bundesrecht. Es entstehen darüber hinaus Kompetenzkonflikte zwischen den Tierzuchtbehörden und den Veterinärbehörden, wobei das inhaltliche Fachwissen für den Bereich der Nutztierzucht offensichtlich bei den Tierzuchtbehörden liegt. Aufgrund der weitreichenden Befugnisse, die den Veterinärbehörden in § 11b Abs. 2 eingeräumt werden, sind fatale Eingriffe in planvolle und tierzuchtrechtlich genehmigte Zuchtmaßnahmen zu befürchten, mit katastrophalen Folgen für die deutsche Pferdezucht.

Zuchtprogramme anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, müssen daher als geeignete Zuchtkonzepte nach § 11b Abs. 1c 1 anerkannt werden. Dies hat der Bundesrat bereits zutreffend erkannt und in seiner Stellungnahme entsprechend vorgeschlagen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes ist entsprechend anzupassen.

2. Verbot des Verkaufs auf Online-Plattformen

§ 11c Abs. 3 verbietet das Anbieten von lebenden Wirbeltieren zum Kauf auf Online-Plattformen, wenn bestimmte Merkmale vorliegen. Dabei wird indirekt auf die Liste des § 11b Abs. 1a verwiesen. Diese Liste ist für Equiden und andere Nutztiere untauglich. Darüber hinaus darf für das Verbot nicht an das bloße Vorliegen einzelner Merkmale angeknüpft werden. Die Ursachen und die Schwere einzelner Symptome sind vielfältig. Symptome können insbesondere ohne jeden Zusammenhang zu Qualzucht auftreten.

In der kaufrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass von lebenden Tieren nicht verlangt werden kann, dass diese in jeder Hinsicht vollständig dem gesundheitlichen Ideal entsprechen. Bei lebenden Organismen ist schlicht damit zu rechnen,

dass sie an einzelnen Stellen von der Idealnorm abweichen. Der aktuelle Regelungsentwurf führt zu massiven Rechtsunsicherheiten, ob Tiere, bei denen unabhängig von menschlichen Eingriffen leichte Symptome vorliegen, auf Online-Plattformen verkauft werden dürfen.

Das Verbot führt zu nicht auflösbaren Rechtsunsicherheiten und ist deshalb zu streichen.

3. Anerkennung der Nutztier-eigenschaft von Pferden

Die FN fordert die Korrektur des neuen § 11 c Abs. 3 des Gesetzesentwurfes. Die Formulierung „Wirbeltiere, die keine Nutztiere *oder* Pferde sind“ legt den Schluss nahe, dass es sich bei Pferden nicht um Nutztiere handele. Dieser Eindruck ist falsch! Das Tierschutzgesetz erkennt in seinem bestehenden § 16 Abs. 1 Ziff. 1 bereits an, dass es sich bei Pferden um Nutztiere im Sinne des Gesetzes handelt. Der Gesetzgeber ist im Sinne der Normenklarheit dazu verpflichtet, in dem Gesetz einen einheitlichen Nutztierbegriff einzuhalten.

Die Begründung des Regierungsentwurfes stellt auf den Nutztierbegriff der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ab. Danach sind Nutztiere landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll. Diese Beschreibung trifft auf Pferde unmittelbar zu. Jedes Pferd in Deutschland wird als Schlachtpferd geboren. Erst im Rahmen der Behandlung eines Pferdes mit einem für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassenen Medikament entfällt durch eine übereinstimmende Erklärung des Tierhalters und eines Tierarztes, die im Pferdepass einzutragen ist, bei einigen Pferden die Bestimmung für die Schlachtung für den menschlichen Verzehr.

Die Formulierung „Nutztiere *oder* Pferde“ ist daher falsch und führt zu Rechtsunsicherheiten. Korrekt ist einzig die Formulierung: „Wirbeltiere, die keine Nutztiere *einschließlich* Pferde sind“.

4. Kennzeichnung getöteter oder verendeter Tiere

§ 16l verlangt die Kennzeichnung getöteter oder verendeter Tiere mit der Registriernummer, die dem letzten Haltungsbetrieb nach Viehverkehrsverordnung erteilt worden ist.

Eine solche Kennzeichnungspflicht mag bei anderen Tierarten, in denen beispielsweise der Einsatz von Ohrmarken gebräuchlich ist, leistbar sein. Hier stehen den Betrieben die entsprechenden Marken zur Kennzeichnung zur Verfügung. Für pferdehaltende Betriebe ist unklar, wie eine solche Kennzeichnung ablaufen kann. Pferde sind mit einem Transponder gekennzeichnet, dessen individueller Code im Equidenpass hinterlegt ist. Diese Transponder kann ein Besitzer nicht auf Vorrat selbst bestellen und selbst implantieren.

Der Körper eines getöteten oder verendeten Tieres muss zügig durch eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt werden. Muss ein Tierhalter nun noch die nötigen Marken oder Transponder mit der für seinen Haltungsbetrieb geltenden Registriernummer bestellen, entstehen erhebliche Verzögerungen in der Beseitigung von Tierkörpern, die aus tierseuchenrechtlichen Gründen abzulehnen ist. Darüber hinaus ist fraglich, wie die Infrastruktur zu Bereitstellung und Versand der Marken oder anderen Kennzeichnungsmitteln sichergestellt werden soll. Wo bestellt ein Tierhalter die entsprechenden Ohrmarken und wer stellt diese her und versieht sie mit den entsprechenden Registrierungsnummern?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung verendeter oder getöteter Tiere ohne die Schaffung der erforderlichen Grundvoraussetzungen seitens der zuständigen Behörden ist unzumutbar und in der Folge rechtswidrig. Equiden müssen deshalb aus dieser Verpflichtung ausgenommen werden.